

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Untermosel, am Donnerstag, 27.10.2011, um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel, Bahnhofstraße 44, Kobern-Gondorf.

Die schriftliche Einladung erfolgte form- und fristgerecht. Sitzungstag und Tagesordnung waren ortsüblich bekannt gemacht.

Anwesend waren: Bürgermeister Bruno Seibeld
 - Vorsitzender -

Werner Merkenich, Kobern-Gondorf
1. Beigeordneter zugl. Ratsmitglied

Klaus Endris, Oberfell
2. Beigeordneter

Ewald Lambert, Alken
3. Beigeordneter

die Ratsmitglieder: Helmut Hannes, Dieblich
 Rudolf Zenz, Löff zugl. Ortsbürgermeister
 Peter Scheidweiler, Macken zugl. Ortsbürgermeister
 Jörg Johann, Kobern-Gondorf
 Alfred Christ, Oberfell
 Ingo Dominik, Kobern-Gondorf
 Gottfried Thelen, Oberfell zugl. Ortsbürgermeister
 Klaus Hammes, Brodenbach
 Johannes Liesenfeld, Löff
 Rudolf Börsch, Macken
 Rainer Thelen, Oberfell
 Christian Comes, Kobern-Gondorf (ab TOP 2, 17.15 Uhr)
 Eric Stumm, Dieblich
 Gertrud Sommer, Löff
 Dietmar Jachmich, Dieblich
 Frank Föhr, Hatzenport (ab TOP 2, 17.15 Uhr)
 Christoph Gietzen, Hatzenport
 Karl-Anton Groß, Kobern-Gondorf
 Hans-Joachim Schu-Knapp, Winnigen zugl. Ortsbürgermeister
 Günter Deis, Lehmen zugl. Ortsbürgermeister
 Albrecht Gietzen, Hatzenport zugl. Ortsbürgermeister
 Ralf Dötsch, Kobern-Gondorf
 Georg Schneider, Nörtershausen
 Hermann-Josef Baecker, Kobern-Gondorf
 Heinz-Jürgen Meidt, Niederfell zugl. Ortsbürgermeister
 Simone Wolf, Löff
 Volkmar Pies, Winnigen
 Thomas Pelzer, Winnigen

es fehlten: Stefan Degen, Kobern-Gondorf
Carola Ibal, Lehmen
Lothar Künster, Niederfell

Die Ortsbürgermeister: Charly Emser, Nörtershausen

außerdem waren
anwesend: Karl-Heinz Thorn, Büroleiter
Klaus Boosfeld, Werkleiter
Dieter Weinand zugl. Schriftführer

Der Vorsitzende stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Beratung und Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Sport und Freizeit in Winnigen)
 - a) Abwägungsbeschlüsse
 - b) Zustimmung zum Planentwurf
 - c) Offenlagebeschluss
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Untermosel zum 01.01.2009
4. Beratung und Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Verbandsgemeinde Untermosel für das Haushaltsjahr 2009
5. Beratung und Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Verbandsgemeinde Untermosel für das Haushaltsjahr 2010
6. Wahrnehmung von Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung durch die Verbandsgemeinde Untermosel
7. Zustimmung zur Eilentscheidung über die Vergabe der Bauarbeiten zur Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage in der Bachstraße, Winnigen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten für den Bau eines Rückhaltebeckens; Bereich Kerbesbach, Dieblich

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung der Arbeiten zur Sanierung von Zulaufkanälen vor dem Bau eines Rückhaltebeckens; Bereich Kerbesbach, Dieblich
10. Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Untermosel für die Jahre 2011 und 2012
11. Beratung und Beschlussfassung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform; Grundsatzbeschluss in der Freiwilligkeitsphase

A) Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Bürgermeister Bruno Seibeld informierte die Mitglieder des Verbandsgemeinderates über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufgrund der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.10.2011 wurde im Zusammenhang mit der Schaffung weiterer Räumlichkeiten an der Ganztagsgrundschule in Winningen das Fachbüro Kraemer-Mandau mit der Erstellung einer Schulentwicklungsprognose beauftragt.
- b) Über den Sachstand zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde informiert.
- c) Erste Teilergebnisse der Beteiligung an der Bundesgartenschau Koblenz 2011 wurden dargelegt.
- d) Über den Sachstand des Einzelhandelskonzeptes für die Verbandsgemeinde Untermosel wurde unterrichtet. Zwischenzeitlich hat ein Gespräch der SGD stattgefunden. Das beantragte Zielabweichungsverfahren wird fortgeführt.
- e) Auf Initiative des Forstamtes Koblenz hat im Sitzungssaal der Verwaltung eine Informationsveranstaltung zum Thema „Windenergie im Wald“ stattgefunden. Die Ortsgemeinden waren hierzu eingeladen. Dieses Thema wird auch Gegenstand der nächsten Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung sein.

2. Beratung und Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Sport und Freizeit in Winningen)

Der Verbandsgemeinderat Untermosel hat am 24.11.2010 auf Anregung der Ortsgemeinde Winningen ein Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel eingeleitet.

Städtebauliches Ziel ist die Erweiterung des nördlich an das Winninger Gewerbe- und Industriegebiet angrenzenden Sportanlage. Vorhabenträger ist der Winninger Turnverein.

Im Planänderungsverfahren wurde vom 28.02. bis 29.03.2011 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 1 Baugesetzbuch in Form einer Offenlage durchgeführt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch schriftlich beteiligt.

Zu den eingereichten Stellungnahmen hat die mit der Planung beauftragte Karst Ingenieur GmbH eine fachliche Würdigung mit Beschlussvorschlägen ausgearbeitet.

a) Abwägungsbeschlüsse

Verbandsgemeinde Untermosel

16. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet Winnigen – SO-Fläche „Sport und Freizeit“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch

A N R E G U N G E N

16.05./15.09.2011

W Ü R D I G U N G

30 773
Seite 1

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 24.03.2011

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange geben wir zu den vorgelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Bauleitplanung

1. In der Zeichenerklärung (Plan) sollen alle verwendeten Symbole und Flächenbezeichnungen erklärt werden (Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennis geplant“, Alllast u.s.w.).
Auch der Geltungsbereich der Änderung ist in der derzeit wirksamen Planung darzustellen.
2. In den Verfahrensmerkmalen (Plan) fehlt noch der Vermerk über die Zustimmung Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 GemO.
3. In der Begründung sollen noch Aussagen zur Immissionen getroffen werden.

Zu Bauleitplanung:

Zu 1.: In der Planurkunde, welche Gegenstand des Verfahrens der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung gewesen ist, werden in der Legende nur die aktuell relevanten Planänderungsinhalte (16. Änderung) erläutert, da die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der wirksamen Fassung des Gesamtplans entsprechen, der auch die Gesamtlegende beinhaltet.

Zur Berücksichtigung der Anregung der Kreisverwaltung soll die Legende jedoch erweitert werden. Es sollen alle Darstellungen, die im Kartenausschnitt erkennbar sind, in einer Legende auf der Planurkunde dargestellt werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus der Flächenschraffur, die in der Legende bereits erläutert wird. Um die Lesbarkeit des Plans noch mehr zu verbessern wird zusätzlich eine Geltungsbereichsabgrenzung in die Plandarstellung mit aufgenommen.

Zu 2.: Die Verfahrensvermerke werden für den nächsten Verfahrensschritt um den Vermerk über die Zustimmung der Gemeinden gemäß § 67 (2) der Gemeindeverordnung ergänzt.

Zu 3.: Die Begründung zum Bauleitplan wird um ein zusätzliches Kapitel bezüglich des Immissionsschutzes ergänzt. Nachzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit Immissionsschutzkonflikten zu rechnen. Die Erweiterung des Tennisplatzes wird nicht zu störenden Emissionen führen, welche eine gewerbliche Nutzung unterbinden würden. Im Umkehrschluss lässt sich auch ableiten, dass die zulässige gewerbliche Nutzung im Umfeld des Plangebietes nicht zu einer Unverträglichkeit beider Nutzungen führen wird. Beide Nutzungen finden schon seit geraumer Zeit parallel statt.

1. Beschlussvorschlag: Gemäß den oben stehenden Ausführungen sollen die Begründung und die Planurkunde ergänzt werden.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl	Stimmen	Erhaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
		ja	nein			
An der Abstimmung nahmen nicht teil:						

Landesplanung

Zu dem o.a. Verfahren haben Sie um eine raumordnerische Beurteilung gebeten.

Die Verbandsgemeinde Untermosel beabsichtigt in ihrem Flächennutzungsplan einen ca. 0,65 ha großen, an der L 125, nördlich des Gewerbe- und Industriegebiets am Flugplatz Winningen gelegenen Bereich als Sandergebiet mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit darzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist ein ca. 0,35 ha großes Areal des Änderungsbereichs bereits als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennis geplant“ dargestellt. Die weitere Flächeninanspruchnahme umfasst 0,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Änderung der bisherigen Grünflächendarstellung wird damit begründet, dass die Bodennutzung überwiegend nicht durch tatsächliche Grünflächen, sondern vielmehr durch versiegelte und bebaute Flächen (Vereinsheim) geprägt ist. Darüber hinaus sollen die durch den Turnverein Winningen genutzten Flächen nunmehr um einen Tennisplatz, ein Beach-Volleyballfeld, eine Boule-Anlage und Parkplätze erweitert werden.

Zu Landesplanung:

In der sehr umfangreichen Stellungnahme werden die Hintergründe und der Anlass für die Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Ferner wird darauf verwiesen, dass im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald der Änderungsbereich in einer weißen Fläche ohne zeichnerische Darstellung liegt.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung besitzt die geplante Flächennutzungsplanänderung allenfalls ein geringes Konfliktpotential. Der Änderungsplanung wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Nach der Plankarte zum geltenden Regionalen Raumordnungsplan, Mittelrhein-Westenwald (RROP) liegt der v. g. Änderungsbereich in einer weißen Fläche ohne zeichnerische Darstellung. In nördlicher Richtung grenzt ein Regionaler Grünzug an; unmittelbar im Süden eine Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld der Änderungsfläche keine weiteren Darstellungen enthalten.

Da die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung allenfalls ein geringes Konfliktpotential aufweist, das im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt werden kann, verzichten wir vorliegend auf eine förmliche landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG.

Der Änderungsplanung wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt.

Abfallwirtschaft

Bei der vorbelasteten Fläche im Plangebiet handelt es sich um die Allast – Nr. 137 06 230 202, Bauschuttdeponie Winningen, Aufm Rübenacker, Gefahrenklasse 4.

Zu Abfallwirtschaft:

Der Hinweis auf die Allast wird zur Kenntnis genommen. Die Altablagerung ist in der Flächennutzungsplankarte dargestellt und die Begründung enthält schon einen Hinweis auf die Altablagerung.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Straßenverkehr/ Kreisstraßen

Aus Sicht beider Referate bestehen keine Bedenken zu dieser Planung.

Zu Straßenverkehr/Kreisstraßen:

Die Belange der zuständigen Referate werden durch die Planung nicht berührt. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Naturschutz/ Wasserwirtschaft

Die derzeitige tatsächliche Nutzung der Erweiterungsfläche ist in der Begründung mit „Schnittgutsammlung“, „Grünschnittplatz“ und „Schnittgutplatz“ angegeben. Diese Nutzung wird aufgegeben. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes empfehlen wir auch darzustellen wie künftig dieser Bedarf der Entsorgung von Grünschnittabfällen geregelt wird. Ggf. sind die durch die Verlegung des „Grünschnittsammelplatzes“ entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls auszugleichen.

Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange schließen wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde an.

Naturschutz/Wasserwirtschaft:

Die Ausführungen zur notwendigen Verlagerung des Grünschnittsammelplatzes und daraus gegebenenfalls resultierenden Eingriffen in Natur und Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Anregung wird die Begründung um eine Information zu einem Ersatzstandort ergänzt. Nach Informationen des Ortsbürgermeisters von Winningen ist es vorgesehen einen Ersatzschnittgutplatz auf dem Distelberg nördlich der Ortslage, östlich bestehender landwirtschaftlicher Hallen, anzulegen.

Inwiefern hierfür ein eigenständiges Planungserfordernis ausgelöst wird, soll unabhängig vom hier in Rede stehenden Änderungsverfahren bewertet

werden.

2. Beschlussvorschlag: Zur Berücksichtigung der Anregung wird die Begründung um eine Information zum geplanten Ersatzstandort für den Grünschnittplatz ergänzt.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Azahl	Stimmen	Enthal-	<input type="checkbox"/> wie Be-	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./
		ja	nein	lungen	schlussvorschlag	abweichender
						Beschluss s.
						Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 11.03.2011

zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser ist dezentral zu versickern.
Anfallendes Schmutzwasser ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen

2. Altablagerungen

Die vorgesehene Erweiterung der Tennisanlage liegt, wie auch die bereits bestehende Sportanlage, auf der Altablagerung „Ablagerungsstelle Winnigen, Aufm Rübenacker“ mit der Registrier-Nr.: 137 06 230 – 202.

Die für die Erweiterung der Sportanlage vorgesehene Teilfläche wurde nach hiesiger Aktenlage noch nicht untersucht. Es ist nachzuweisen, dass von diesem Bereich der

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung: Die Ausführungen zur Behandlung von Oberflächenwasser und Schmutzwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplans enthält schon entsprechende Ausführungen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu 2. und 3.: Altablagerungen:

In der Stellungnahme wird auf die bekannte Altablagerungsstelle „Winnigen, Aufm Rübenacker“ verwiesen. Da der Erweiterungsbereich der Sonderbaufläche noch nicht untersucht wurde, wird seitens der SGD Nord die Notwendigkeit gesehen, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, um eine Gefährdung der Nutzer auszuschließen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme für das Clubhaus wurden 1996 und 1997 Schürfe angelegt. Die Bodenaufschlüsse hatten zum damaligen Zeitpunkt ergeben, dass die Auffüllung aus Abraummaterial und Bodenaushub besteht.

Eine Gefährdung der zukünftigen Nutzer war zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben.

Seitens der SGD Nord wird daher empfohlen, für den Erweiterungsbereich ebenfalls entsprechende Bodenuntersuchungen mittels Schürfen durchzuführen und die Untersuchungsmaßnahmen zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird dann unter anderem zur Fortschreibung des Altablageungskatasters genutzt.

Wie in der Begründung zur FNP-Änderung auf verschiedenen Seiten dargelegt (z.B. Seite 7, 18, 23 und 26) bereits dargelegt, handelt es sich bei der Altablagung nach dem Altablageungskataster um eine solche mit der Einordnung in die Gefahrenstufe 4. Dies bedeutet, es ist nur ein geringes Gefährdungspotential gegeben (Seite 26 der Begründung).

Zwischenzeitlich wurde seitens des Bauherren für die Erweiterung der Tennisplatzanlage (WTV Winnigen) eine Altablagungsuntersuchung in Auftrag gegeben, die durch das Fachbüro GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH, Koblenz durchgeführt worden ist. Das Fachgutachten datiert vom 27.07.2011 und kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen (Seite 7 des Gutachtens, „Zusammenfassung und Empfehlungen“):

„Zur Bewertung des Untergrundes wurden auf dem Grundstück 4 Schüfe bis max. 2,9 m Tiefe angelegt, eine bodenmechanische und organoleptische Ansprache des aufgeschlossenen Bodens vorgenommen und Bodenproben entnommen. Einzelproben wurden zu 2 Mischproben zusammengefasst und diese gemäß dem Parameterumfang ALEX 01 (Stufe 1) analysiert.“

*Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen der 2 Bodenmischproben ergaben sowohl im Feststoff als auch für die eluierbare Fraktion keine auffällig erhöhten Stoffgehalte. Alle detektierten Messwerte unterschreiten nicht nur die für die Beurteilung herangezogenen Prüfwerte für „Park- und Freizeitanlagen“ der BBodSchV und der Zielebene 2 nach ALEX 02 für eine sensible Nutzung sondern auch die deutlich niedrigeren Prüfwerte für „Kinderspielfläche“ bzw. eine multifunktionale Nutzung der Fläche (Zielebene 1). **Eine Gefährdung von den im Untergrund ruhenden Auffüllungen ist für die künftig geplante Nutzung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht zu erwarten.“***

Die Ergebnisse werden in die Offenlagfassung der Planung eingearbeitet

Altablagung keine Gefährdung für die späteren Nutzer ausgeht und dass kein Sauerungsbedarf besteht. Für die Untersuchung bieten sich Schürfe an.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen für das Clubhaus wurden 1996 / 1997 Schürfe angelegt. Die Bodenaufschlüsse haben ergeben, dass die Auffüllung aus Abraummaterial / Bodenaushub besteht. Organoleptische Auffälligkeiten waren nicht feststellbar. Siedlungsabfälle wurden nicht vorgefunden.

Die Untersuchungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen. Die Dokumentation wird u. a. zur Fortschreibung des Altablageungs-/Bodenschutzkatasters benötigt.

Werden bei den Untersuchungen oder den späteren Erdarbeiten Auffälligkeiten (kontaminierte Massen; Siedlungsabfälle) vorgefunden, so ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Manns, Telefon 0261 / 120 – 2907.

(FNP-Begründung).

3. Abschließende Beurteilung

Der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ kann nur unter der Voraussetzung, dass von der Altablagung keine Gefährdung ausgeht und kein Sanierungsbedarf besteht, zugestimmt werden.

3. Beschlussvorschlag: Zur Berücksichtigung der Anregung der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurde ein ergänzendes Boden-/Altablagungsgutachten durch den Winninger Turnverein als Nutznießer der FNP-Änderung eingeholt. Es wurde kein Gefährdungspotential für die geplante Nutzung ermittelt. Die Ergebnisse werden in die Offenlagfassung der Planung eingearbeitet (FNP-Begründung) und das Gutachten als Anlage der FNP-Begründung geführt. Damit wird den Anregungen der SGD Nord auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung hinreichend Rechnung getragen. Planänderungsbedarf besteht nicht.

Der Winninger Turnverein hat eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Dieses Ergebnis wurde der SGD Nord zugeleitet. Mit Schreiben vom 17.10.2011 stellt die SGD ergänzend fest, dass durch die orientierende Untersuchung nachgewiesen wird, dass von den aufgefüllten Massen keine Gefährdung von Schutzgütern, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ausgeht. Aus wasserrechtlicher und bodenrechtlicher Sicht wird daher der beantragten Erweiterung der Sportanlage in Winnigen zugestimmt.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthalten	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil:					

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landespflegebehörde, 10.03.2011

Frau Orth von der SGD Nord, Obere Landespflegebehörde, teilt am 10.03.2011 mit, dass die Obere Landespflegebehörde keine Bedenken gegen das Planungs- vorhaben hat.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 03.03.2011

gegen die o. g. 16. Änderung des FNP bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umfeld des Plangebietes sind uns jedoch Vorgeschichtliche und römische Fundstellen bekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten, die von o. g. Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege archäologisch zu dokumentieren und zu bergen sind.

Wir bitten daher, die Beteiligten gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bzgl. archäologischer Funde hinzuweisen und zu gewährleisten, dass der Beginn von Erdarbeiten unserer Dienststelle (2 Wochen vorher) angezeigt wird.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Amt Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261 / 66753000 zu erreichen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Amt Koblenz. Eine gesonderte Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege bleibt vorbehalten bzw. ist gesondert einzuholen.

Die Stellungnahme und beinhalteten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind relevant für die konkrete Bauausführung und ggf. im Rahmen einer Baugenehmigung als Auflage auszusprechen.

Für den Entwurf des Flächennutzungsplans resultiert hieraus kein Planänderungsbedarf.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 28.02.2011

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altkbergbau: *Keine Einwände*

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Boden und Baugrund

– mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb, Cochem, 18.03.2011

gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ in der Gemarkung Winnigen werden aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Um Beteiligung am Verfahren der später folgenden Bauleitplanung wird gebeten.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Mayen, 11.03.2011

gegen die vorgenannte Maßnahme werden seitens der Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde keine Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben.

Ich hoffe diese Form der Stellungnahme genügt Ihren Anforderungen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 10.03.2011

wir wurden von ihnen an der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel, Ortsgemeinde Winnigen beteiligt.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine Tennisanlage sowie um einen Grünchnittlagerplatz. Somit unterliegt das Plangebiet nicht der landwirtschaftlichen Nutzung. Gegen die von Ihnen beabsichtigte Änderung mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass bei konkreter Umsetzung der Sportanlage die Grenzabstände zu den ans Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.

Handwerkskammer Koblenz, Abt. Raumordnung, Koblenz, 17.03.2011

wir bedanken uns für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben wir die Planungsunterlagen eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Handwerksunternehmen durch die Planungen feststellen und erheben somit keine Einwendungen.

Industrie- und Handelskammer Koblenz, Koblenz, 17.03.2011

die vom Verbandsgemeinderat Untermosel beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel nehmen wir zur Kenntnis.

Seitens unserer Kammer ergeben sich hierzu keinerlei Einwände.

Es werden aus Sicht der Landwirtschaftskammer keine Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis im letzten Absatz wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung besteht hierzu kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

KEVAG Verteilnetz GmbH, Koblenz, 25.03.2011

vielen Dank für Ihre Information über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausweisung einer Sonderbaufläche "Sport und Freizeit" – werden unsere Belange insofern berührt, als dass sich im Änderungsbereich eine 20-kV-Freileitung und eine Betonmast-Trafostation befinden. Auf die 20-kV-Freileitung wird im Plan und in dem Textteil der Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.

Die geplanten Maßnahmen zur Erweiterung der Sporteinrichtung und die damit verbundenen Pflanzmaßnahmen dürfen nur in dem Umfang erfolgen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Netzanlage nicht beeinträchtigt werden. Alle Maßnahmen im Bereich des 15 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung, beiderseits der Leitungssachse 7,5 m, bedürfen unserer Zustimmung und müssen mit uns abgestimmt werden. Bitte übernehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Für Ihre Mühe vielen Dank!

RheinHunsrückWasser, Dörth, 23.02.2011

seitens des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die Wasserversorgungsanlage (Hausanschlussleitung) ist über einen Wasserzählerschacht sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung kann nur mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden.

In der Stellungnahme wird auf die bestehende 20kV-Freileitung und die Trafostation verwiesen. Ferner wird dargelegt, dass die Maßnahmen zur Erweiterung der Sporteinrichtung und der Bepflanzungsmaßnahmen mit der KEVAG Verteilnetz GmbH abzustimmen sind. Es wird um die Übernahme eines Hinweises gebeten.

4. Beschlussvorschlag: Zur Berücksichtigung der Anregung soll ein zusätzlicher Hinweis auf die Flächennutzungsplanurkunde übernommen werden. Der Hinweis soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Plangebiet wird durch eine 20kV-Freileitung der KEVAG Verteilnetz GmbH durchzogen. Alle baulichen Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen im Bereich des 15 m breiten Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung der KEVAG und sind daher mit dieser im Vorfeld der Umsetzung abzustimmen.“

Sonstiger Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen/nicht teil:					

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Information in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, 15.03.2011

vielen Dank für Ihre Information vom 21.02.2011.

Hinsichtlich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind keine Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der EVM zu erwarten.

Aus dem beigefügten Bestandsplan können Sie die Trassenführung der Versorgungsleitung entnehmen. Das Netz wird mit Flüssiggas betrieben.

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie bitte Frau Seidel an.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Koblenz, 30.03.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass keine Berührungspunkte mit den Versorgungsleitungen der EVM zu erwarten sind.

Die übermittelten Leitungsverläufe werden als separate Anlage zur Begründung hinzugefügt.

Weiterer Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co.KG, Trier,
23.02.2011**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.02.11.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und
Wandervereine, Eifelverein, Düren, 28.03.2011**

nach Auswertung der uns übersandten, bzw. auf der Website der Verbandsgemeinde Untermosel hinterlegten Unterlagen ergeben sich aus unserer Sicht keine Bedenken, die vorgesehene Änderungen des Klächennutzungsplanes „Sport und Freizeit“, gemäß der vorgelegten Planung umzusetzen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Dabei gehen wir davon aus, dass die vom Planverfasser ausgesprochenen planerischen Empfehlungen, sowie die im Umweltbericht festgehaltenen Hinweise bei der Umsetzung komplett berücksichtigt werden.

Die Belange des Landesverbandes sind von der Planung nicht berührt.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen, 08.03.2011

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes des Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung mit gleicher Post zurück.

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Obermoschel,
04.03.2011**

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kein Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
e.V., Obermoschel, 22.03.2011**

die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. nimmt wie folgt Stellung.

Waldflächen sind nicht betroffen.

Das 0,65 ha große Änderungs-Plangebiet befindet sich in Randlage zum Gewerbegebiet und ist bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „geplante Tennisplätze“ dargestellt, sowie als Landwirtschaftliche Fläche zwecks Verwendung als „Schmittgutplatz“.

Die Belastung von Naturhaushalt/Landschaftsbild durch die geplante Änderung des FNP erscheinen nicht erheblich. Außerdem können die vorgesehenen Versickerungsmulden, und vor allem eine zusätzliche, großzügige Eingrünung der geplanten Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ die Eingriffe weitgehend ausgleichen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kein Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

16.05./15.09.2011
Projektnummer:

Hr. Heuser/ct
30 773

KARST INGENIEURE GmbH

b) Zustimmung zum Planentwurf

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Planentwurf, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungsschritte gewesen ist, bestehend aus der Planzeichnung vom 10.01.2011 und der Begründung vom 18.01.2011 unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse zu.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

c) Offenlagebeschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, den zuvor beschlossenen Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollen die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Untermosel zum 01.01.2009

In der vom Verbandsgemeinderat Untermosel am 27.05.2009 beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist eine Bilanzsumme in Höhe von 33.672.388,17 Euro und einem Eigenkapital in Höhe von 15.923.314,39 Euro ausgewiesen.

Nach Artikel 8 § 14 des Landesgesetzes über die Einführung der kommunalen Doppik kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmals im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden.

Eine sich daraus ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die Veränderungen der Bilanzansätze sind auf den Ende Mai 2009 durchgeführten Jahreswechsel vom kameralen Rechnungswesen auf die kommunale Doppik zurückzuführen. Desweiteren wurde durch die Firma CIP eine Prüfung der Datenbestände auf systembedingte Fehler durchgeführt, wonach Korrekturen der Bilanzansätze notwendig waren. Den Ratsmitgliedern lag eine Auflistung der einzelnen Korrekturen vor.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in den einzelnen Bilanzansätzen gemäß der vorliegenden Aufstellung. Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Untermosel zum 01.01.2009 wird festgesetzt auf nunmehr 34.629.534,99 Euro. Das Eigenkapital beträgt nunmehr 16.362.517,25 Euro, was einer Eigenkapitalquote von 47 % entspricht.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

4. Beratung und Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Verbandsgemeinde Untermosel für das Haushaltsjahr 2009

Nach dem Jahresabschluss 2009 sind nach der vorliegenden Auflistung unerhebliche und erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 11 der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Untermosel vom Bürgermeister zu bewilligen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 100 der Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Eine Auflistung lag allen Ratsmitgliedern vor. Hierzu entstehende Fragen wurden beantwortet.

Nach Beratung erfolgte folgende Beschlussfassung:

- a) Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2009 werden gemäß § 11 der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Untermosel für das Haushaltsjahr 2009 vom 07.07.2009 vom Bürgermeister bewilligt.
- b) Für die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen besteht ein dringendes Bedürfnis. Sie sind unabweisbar. Ihre Deckung ist durch entsprechende Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen gewährleistet. Der Haushaltsausgleich beim Jahresabschluss 2009 ist nicht gefährdet. Der Verbandsgemeinderat erteilt daher zu den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen seine Genehmigung gemäß § 100 GemO.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig.**

5. Beratung und Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Verbandsgemeinde Untermosel für das Haushaltsjahr 2010

Im Haushaltsjahr 2010 sind erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, und zwar im Deckungskreis 1 – Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 28.116,98 Euro.

Im Deckungskreis 2 – Abschreibungen/Rückstellungen in Höhe von 28.119,96 Euro.

Im Deckungskreis 24 – Investitionsteilhaushalt 6 – Gestaltung, Umwelt in Höhe von 35.773,25 Euro und

im Deckungskreis 25 – Investitionsteilhaushalt 7 – Tourismus und Freizeit in Höhe von 11.398,69 Euro.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren zulässig, da ein dringendes Bedürfnis bestand und die Deckung gewährleistet ist. Da sie erheblich sind, bedürfen sie der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

Zu den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2010 erteilt der Verbandsgemeinderat Untermosel seine Genehmigung gemäß § 100 GemO.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig.**

6. Wahrnehmung von Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung durch die Verbandsgemeinde Untermosel

Der Verbandsgemeinderat Untermosel hat in der Sitzung am 09.06.2011 aufgrund des Antrages der FWG-Fraktion die Wahrnehmung von Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung durch die Verbandsgemeinde Untermosel beraten.

Die Touristinfo „Sonnige Untermosel“ hat auf der Grundlage des vom Verbandsgemeinderat am 28.02.2002 beschlossenen Rahmenkonzeptes Teilaufgaben im Bereich der Tourismusförderung übernommen. Dieser Regelung haben alle 14 Ortsgemeinden durch Beschluss zugestimmt. Die Teilfinanzierung des Aufwandes für die Jahre 2004 bis 2009 erfolgte durch Erhebung einer Sonderumlage. Die Ausgabeermächtigung wurde im Jahre 2009 von zuvor 60.000,00 Euro auf 100.000,00 Euro jährlich erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2010 wird die Sonderumlage nicht mehr erhoben. Mit dem Beschluss nach § 67 Abs. 3 GemO soll der Aufgabenübergang zur Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben im Bereich Fremdenverkehr geregelt werden. Auf der Grundlage des früheren Rahmenkonzeptes wurde die Modifizierung/Fortschreibung durch die Verwaltung erarbeitet, die beispielhaft die Aufgabenschwerpunkte des „überörtlichen Tourismus“ beschreibt. Die Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben der Tourismusförderung wurden mit den Ortsgemeinden in der Dienstbesprechung am 17.08.2011 und in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Touristik sowie Haupt- und Finanzausschuss am 22.08.2011 beraten. Diese Gremien haben eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen und ausgesprochen.

Der Verbandsgemeinderat Untermosel beschließt, die Aufgaben der überörtlichen Tourismusförderung auf der Grundlage des § 67 Abs. 3 GemO als eigene Aufgabe wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

7. Zustimmung zur Eilentscheidung über die Vergabe der Bauarbeiten zur Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage in der Bachstraße, Winnigen

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Untermosel beabsichtigt, die Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage in der Bachstraße, Winnigen.

Neben der Erneuerung des Kanals werden durch die Ortsgemeinde noch die Straßenarbeiten und durch die Rhein-Hunsrück-Wasser die Wasserleitungsarbeiten durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden gemeinsam ausgeschrieben und werden gesamtwirtschaftlich vergeben.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung haben 16 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Bei der Submission am 13.09.2011 lagen 11 Angebote vor.

Unter Berücksichtigung und der Auswertung der eingegangenen Nebenangebote hat die Firma Kolle GmbH, Koblenz, mit einer Angebotssumme von insgesamt 889.994,44 Euro brutto das preisgünstigste Angebot abgegeben. Der Anteil für Los 2 „Kanalbauarbeiten“ beläuft sich auf 355.502,53 Euro brutto.

In einem Nebenangebot bietet die Firma Kolle einen Sondernachlass von 1,5 % bei einem Baubeginn vor dem 01.10.2011 an. Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 eine Vergabe an die Firma Kolle beschlossen. Um den Preisnachlass fristgerecht wahrnehmen zu können, wurde der Auftrag im Rahmen der Eilentscheidung erteilt.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Eilentscheidung und Beschlussempfehlung des Werksausschusses vom 28.09.2011, den Auftrag zur Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage in der Bachstraße Winnigen für die Angebotssumme von 355.502,53 Euro brutto an die Firma Kolle GmbH, Koblenz, zu.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten für den Bau eines Rückhaltebeckens; Bereich Kerbesbach, Dieblich

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.10.2009 wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur und der Verbandsgemeinde Untermosel zum Bau eines Rückhaltebeckens im Bereich Kerbesbach, Dieblich, zugestimmt. Gemäß der Vereinbarung obliegt die Ausführung, Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung, die Abrechnung und die Vertragsabwicklung der Verbandsgemeinde Untermosel. Nach § 3 der Vereinbarung werden die Kosten der Rückhaltemaßnahmen einschließlich der notwendigen Planungskosten vom Bund getragen.

Das beauftragte Ingenieurbüro Klabautschke hat die Tiefbauarbeiten (Los 1), die Landschaftsbaumaßnahmen (Los 2) und Zaun- und Toranlagen (Los 3) ausgeschrieben. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung haben 28 Firmen die Unterlagen angefordert.

a) Tiefbauarbeiten

Bei der Submission am 15.09.2011 lagen 9 Angebote vor. Günstigstbieter für Los 1 ist die Firma Pflatie-Bau, Wöllstein, mit einer Bruttoangebotssumme von 612.556,07 Euro. Der Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten an die günstigstbietende Firma Pflatie-Bau, Wöllstein, mit einer Bruttoangebotssumme von 612.556,07 Euro wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

b) Landschaftsbauarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden fünf Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Bei der Submission am 15.09.2011 lagen vier Angebote vor. Günstigstbieter ist die Firma Schnorbach, Emmelshausen, mit einer Bruttoangebotssumme von 30.055,24 Euro.

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, die Auftragsvergabe zur Ausführung der Landschaftsbauarbeiten an die günstigstbietende Firma Schnorbach, Emmelshausen, mit einer Bruttoangebotssumme von 30.055,24 Euro.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

c) Zaun- und Toranlagen

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Submission am 15.09.2011 lagen vier Angebote vor. Günstigstbieter ist die Firma Stoffel, Halsenbach, mit einer Bruttoangebotssumme von 13.050,73 Euro. Der Auftragsvergabe an die günstigstbietende Firma Stoffel, Halsenbach, zum Bruttoangebotspreis von 13.050,73 Euro wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung der Arbeiten zur Sanierung von Zulaufkanälen vor dem Bau eines Rückhaltebeckens; Bereich Kerbesbach, Dieblich

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 26.10.2009 dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur und der Verbandsgemeinde Untermosel zum Bau eines Rückhaltebeckens im Bereich Kerbesbach, Dieblich, einstimmig zugestimmt.

Im Zuge der Kamerabefahrung wurde festgestellt, dass die Zulaufkanäle zum Becken zu sanieren sind. In Absprache mit dem Autobahnamt Montabaur wurde vom Ingenieurbüro Klabautschke eine Ausschreibung erstellt. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden acht Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei der Submission am 17.08.2011 lagen fünf Angebote vor. Günstigstbieter ist die Firma BRG GmbH, Krautscheid, mit einer Bruttoangebotssumme von 130.732,32 Euro.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Sanierung von Zulaufkanälen vor dem Bau eines Rückhaltebeckens, Bereich Kerbesbach, Dieblich, für die Angebotssumme von 130.732,32 Euro brutto an die Firma BRG GmbH, Krautscheid, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

10. Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Untermosel für die Jahre 2011 und 2012

Nach der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen ist vor Beginn des Prüfungszeitraumes der Abschlussprüfer zu bestellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner hat die Jahresabschlussrechnungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Wirtschaftsjahr 2009 und 2010 durchgeführt.

Für den Prüfungszeitraum 2011 und 2012 liegen Pauschalangebote folgender Unternehmen vor:

Dornbach & Partner, Mittelrheinische Treuhand GmbH, Dr. Dienst & Partner.

Nach Empfehlung des Werksausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, der Wirtschafts- und Prüfungsgesellschaft Dornbach & Partner, den Prüfungsauftrag für den Eigenbetrieb Abwasser der Verbandsgemeinde Untermosel für die Jahre 2011 bis 2012 zum Pauschalhonorar von 7.900,00 Euro einschließlich Reisekosten und Auslagen, zusätzlich der gültigen Mehrwertsteuer zu erteilen. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sind neben der Übersendung in Papierform auch digital zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**.

11. Beratung und Beschlussfassung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform; Grundsatzbeschluss in der Freiwilligkeitsphase

Das Schreiben der Verbandsgemeinde Rhens zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 07.06.2011 wurde bekannt gegeben. Ergänzend wurde auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates Untermosel vom 29.09.2010 hingewiesen, wonach die Verbandsgemeinde Untermosel im Rahmen der anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform zu Gesprächen mit anderen Kommunen mit der Maßgabe bereit ist, dass auch zukünftig die Zugehörigkeit aller der Verbandsgemeinde Untermosel angehörenden Ortsgemeinden zum Landkreis Mayen-Koblenz erhalten bleiben muss.

Zwischenzeitlich haben mehrere Gespräche der auf Ebene der Verbandsgemeinde bestehenden Lenkungsgruppe unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten stattgefunden.

Unter Moderation von Landrat Dr. Saftig wurden gemeinsame Gespräche mit der Verwaltungsführung unter Beteiligung der Vertreter aus der Verbandsgemeinde Rhens durchgeführt.

Ziel des heutigen Grundsatzbeschlusses ist, die Verwaltung unter Beachtung der bisher erzielten Gesprächsergebnisse zu beauftragen, weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Erarbeitung einer Fusionsvereinbarung innerhalb der Freiwilligkeitsphase bis 30.06.2012 entscheidungsreif dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Im Rahmen der anschließenden Beratungen nahmen die Fraktionen wie folgt Stellung:

Für die CDU-Fraktion erklärte Ratsmitglied Helmut Hannes, dass der Verbleib im Landkreis Mayen-Koblenz Voraussetzung für die Gespräche ist. Ferner solle die Freiwilligkeitsphase genutzt werden. Die Möglichkeiten des Einsparpotentials könne durch eine noch effektivere Verwaltung genutzt werden. Durch einen Zusammenschluss kann die Verbandsgemeinde Untermosel auf Kreisebene an Bedeutung gewinnen.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG-Fraktion, Ratsmitglied Christoph Gietzen, wies auf die Regelungen des Landesgesetzes hin. Soweit hier ein Zusammenschluss gesucht wird, soll die Freiwilligkeitsphase zur Gestaltung genutzt werden. Zudem sollen die Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Für die SPD-Fraktion bemängelte Ratsmitglied Eric Stumm, die Anordnung des Beratungspunktes auf der Tagesordnung. Zudem seien keine schriftlichen Informationen vorgelegt worden.

Ratsmitglied Volkmar Pies erklärte für die FDP-Fraktion, dass die Möglichkeiten der Freiwilligkeitsphase genutzt werden sollen. Dies wurde durch Ratsmitglied Stefan Degen nochmals bekräftigt.

Ratsmitglied Albrecht Gietzen erklärte, dass er einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens aufgrund der geografischen Unterschiede nicht zustimmen kann. Hierbei ist insbesondere kritisch festzustellen, dass eine Veränderung von Kreisgrenzen nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Die Verwaltung wird auf der Grundlage der bisherigen Gespräche beauftragt, weitere Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, eine Fusionsvereinbarung innerhalb der Freiwilligkeitsphase bis zum 30.06.2012 dem Verbandsgemeinderat Untermosel zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen.

Nach Beschlussfassung erklärte Bürgermeister Bruno Seibeld, dass er in allen Ortsgemeinden Informationsveranstaltungen über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens noch in diesem Jahr abhalten wird. Eine Terminabsprache mit den Ortsbürgermeistern wird kurzfristig erfolgen.

Eine gemeinsame Sitzung der Lenkungsgruppen Untermosel und Rhens wird am 03.11.2011, um 19.00 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens stattfinden.

Ende der Sitzung: 18.20 Uhr

Der Vorsitzende



Der Schriftführer

